Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021,
Zahl: 031-3-12-2020/2021, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung
vom 25.01.2024, Zahl: RO-77-34885/2023-21, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den
Widmungspunkt 12/2020, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des LGBI Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Flächenwidmungsänderung

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:
- eine Fläche von rund 1.900 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 421/1 und 421/2, KG Laubendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995).
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister: Alexander Thoma MBA

<u>Anlagen:</u>

Erläuterungen

12/2020: Lageplan vom 03.08.2020

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 28 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass (12/2020) Teilflächen der Grundstücke Nr. 421/1 (Tfl. 565 m²) und 421/2 (Tfl. 1.335 m²) der KG Laubendorf im Ausmaß von rund 1.900 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet geändert werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 25.01.2024, Zahl: RO-77-34885/2023-23 erteilt.

Das Umwidmungspaket 2020 bestand aus den Vorprüfungspunkten 01/2020 bis 12/2020. Die einzelnen Punkte wurden durch den Ortsplaner der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, 9100 Völkermarkt und in weiterer Folge durch die Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung, Herrn DI Ebner, vorbegutachtet und vorgeprüft.

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden gemäß § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes in der Zeit vom 10. März 2021 bis zum 8. April 2021 kundgemacht.

Der Umwidmungspunkt 12/2020 wurde in der Ausschusssitzung Nr. 01/2021 vom 01.07.2021 unter TO-Punkt 13 beraten und zurückgestellt. Im Nachfolgenden wird der Gegenstand entsprechend der Beratung vom 01.07.2021 wiedergegeben und um die weiteren Erkenntnisse ergänzt.

Umwidmungspunkt 12/2020

Umwidmungsbegehren: Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 421/1 (Tfl. 565 m²) und

421/2 (Tfl. 1.335 m²) der KG Laubendorf im Gesamtausmaß von rund 1.900 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland

- Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Tschierweg. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte Fläche.

Laut Widmungsantrag wird die Erweiterung um ca. 3650m² beantragt. Diese Fläche soll in weiterer Folge parzelliert und verkauft werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See befindet sich die Fläche innerhalb der ausgewiesenen roten Gefahrenzone der WLV (Tschierwegbach). Aufgrund des Gefährdungsbereiches sind keine weiteren Siedlungsgrenzen in diesem Bereich festgelegt.

Gemäß einer vorliegenden Revision des Gefahrenzonenplanes (Tschierwegbach) aus dem Jahr 2019, welche noch nicht ministeriell genehmigt wurde, ändert sich die Gefahrenzone in diesem Bereich wesentlich.

Die beantragte Fläche bindet im Süden an gewidmete und bebaute Strukturen (Einfamilienhausbebauung) an und im Norden sind zwei Hofstelle ausgewiesen.

Entsprechend der Situation im Erstellungsjahr des örtlichen Entwicklungskonzeptes (2009) bildete die Gefahrenzonenausweisung die Grundlage für die Strukturierung des nordwestlichen Siedlungsbereiches von Tschierweg. In Folge der nunmehr geänderten Gefahrenzonen und der umgebenden bebauten Strukturen, ist eine gewisse Neubewertung dieses Siedlungsbereiches zulässig.

Die beantragte Fläche würde den gesamten Bereich zwischen der Einfamilienhausbebauung im Süden und der beiden landwirtschaftlichen Betriebe im Norden auffüllen. Nachdem Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind und gewisse Abstände zu Hofstellen einzuhalten sind, wird aus ortsplanerischer Sicht eine Verringerung der Widmungsfläche auf den südlichen Bereich im Ausmaß von zwei ortsüblichen Bauparzellen empfohlen (siehe Lageplan Vorschlag Ortsplaner).

Mit dieser Flächenreduktion wird auf die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen in diesem Ortsbereich reagiert um etwaige Konflikte im Vorfeld auszuschließen. Dadurch entsteht eine organische Abrundung des Siedlungsbereiches unter Bezugnahme des Baulandanschlusses im Süden und der Bebauung im Westen. Unter Berücksichtigung der sich neu ergebenden Situation kann der Widmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden (verringertes Ausmaß 1900m² - siehe Lageplan Vorschlag Ortsplaner) bzw. kann der nördliche Siedlungsbereich von Tschierweg dahingehend adaptiert werden. Eine nachteilig nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes kann nicht abgeleitet werden, da diese Entwicklung keine Ausuferung des Siedlungsgebietes darstellt und den raumplanerischen Intentionen nachkommt.

Die Aufschließungsvoraussetzungen sind laut Auskunft der Gemeinde gegeben.

Eine wesentliche Auflage für diese Widmungserweiterung ist eine positive Stellungnahme der Wildbachund Lawinenverbauung.

Weiters sind privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung mit Bankgarantie) und über den Ersatz von sämtlichen Aufschließungskosten abzuschließen.

Ergebnis: teilweise positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners (betreffend die vorgeschlagenen Alternativfläche) fachlich anschließen.

Aufgrund einer Änderung der Gefahrenzonenausweisung betreffend den vorhandenen Tschierwegbach wäre nunmehr eine Bebauung eines Teilbereiches der ggst. Flächen möglich. Ein Widerspruch zum ÖEK, welches in 1. Linie auf die ebenfalls im ÖEK und Flächenwidmungsplan ausgewiesene ursprüngliche Gefahrenzone hinweist bzw. eine Bebauung bis dato deshalb ausschloss, ist aufgrund der geänderten Situation wie auch der unmittelbar anschließenden Bebauung nicht mehr gegeben. Der Nachweis der Baulandeignung muss erbracht werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Eingabe vom 18.03.2021:

Derzeit liegen die genannten Grundstücke außerhalb des Versorgungsbereiches. Eine Aufschließung hat über die Wegparzelle 970/6 zu erfolgen und es können damit zumindest 2 Einfamilienwohnhäuser versorgt werden. Eine Bebauung mit Mehrparteienhäusern oder mit einer Wohnanlage muss gesondert bewertet werden. Aus Sicht des Wasserwerkes kann der Umwidmung, wie durch den Ortsplaner vorgeschlagen, **zugestimmt** werden.

<u>Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Eingabe vom 17.03.2021, ZI. SP13-FLÄW-1169/2021 (003/2021):</u>

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt: Zu Punkt 10/2020:

[...]

Zu den restlichen Punkten:

Bei sämtlichen anderen Punkten werden durch die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt. Gegen die Abänderungen des Flächenwidmungsplanes besteht bei diesen Anliegen daher **kein Einwand**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft, UAbt. Spittal/Drau mit Eingabe vom 15.03.2021, Zl. 12-SP-ASV-18/1-2021 (003/2021):

Marktgemeinde Millstatt am See, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Umwidmungspaket 2020 (1-12) und Fachgutachten zu den Umwidmungspunkten Nr. 05/2020 und 12/2020

Gemäß der Vorprüfung der Abt. 3 FRO wurden fachliche Beurteilungen der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu nachstehenden Umwidmungspunkten eingefordert und ergehen dazu aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahmen:

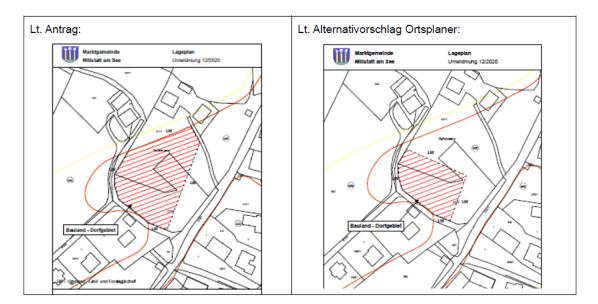
Nr. 05/2020:

[...]

Nr. 12/2020:

12/2020

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 421/1 (Tfl. 565 m²) und 421/2 (Tfl. 1.335 m²) der KG Laubendorf im Gesamtausmaß von rund 1.900 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet



Aus Sicht der fachlichen Raumordnung in der Vorprüfung ist ein Fachgutachten der Abteilung 12, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau erforderlich. Eine Präzisierung, in welche Hinsicht dies gewünscht ist, liegt allerdings nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine irrtümliche Anforderung handelt und dabei die WLV gemeint ist.

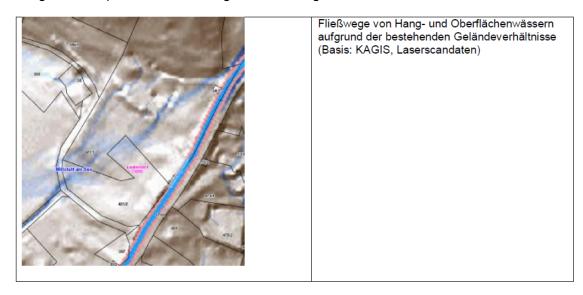
Ein maßgebliches Gefährdungspotential durch Hangwässer liegt aus wasserfachlicher Sicht auf Grundlage der nachstehenden Erläuterungen nicht vor:

Im Bereich der umzuwidmenden Grundstücke liegen It. KAGIS folgende Neigungsverhältnisse vor:

Hangneigung im Bereich der Widmungsfläche: ca. 14 %

Eine Neigungskarte gem. KAGIS ist nicht darstellbar, da sich die vorhandenen Geländeverhältnisse in der untersten Neigungsklasse von 0-20% befindet.

Maßgeblichen, potentielle Fließwege sind It. Hangwasserkarte nicht erkennbar.



Allgemeines und sonstige Widmungspunkte:

Mit den übrigen Widmungspunkten It. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021, Zahl: 031-3-UP- 2020/2021 sind aus Sicht der Abteilung 12 – Unterabteilung Spittal an der Drau keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissenstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht

darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich der berührten wildbachtechnischen Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Eingabe vom 06.04.2021, Zl. 08-BA-3754/2-2021 (002/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI Nr 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 9.3.2021, Zl. 031-3-UP-2020/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **2/2020**, **3/2020**, **5/2020**, **6/2020**, **7/2020**, **9/2020**, **10/2020**, **12/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § Abs 3 K-GplG nicht zu erwarten.

[...]

Zum Umwidmungsantrag 12/2020:

Der gegenständliche Antrag wird auf Grund der Forderung der Abteilung 2 an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

Im unmittelbaren Nahbereich zur Widmungsfläche sind im Flächenwidmungsplan zwei Hofstellen ausgewiesen, Nutzungskonflikte hinsichtlich Geruch/Lärm sind dadurch nicht auszuschließen. Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird vor Abgabe einer abschließenden Beurteilung ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring, mit Eingabe vom 07.05.2021, Zl. 08-BA-3754/2-2021 (005/2021): Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Millstatt – Antrag 12/2020

 Gemeinde:
 Millstatt (20620)

 KG:
 Laubendorf (73205)

 Pz.Nr:
 421/1, 421/2

 Name:
 Johanna Steurer

Bestehende Widmung: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche

Beabsichtigte Widmung: Bauland – Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild):

Widmungsfläche: Grünland

Umfeld: Norden: Grünland, bebaut
Osten: Grünland, Bach
Süden: bebaut
Westen: Grünland

Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche: 5° bis 12° Umfeld: 5° bis 12°

Anmerkung: Baulanderweiterung; OA am 14.04.2021

Untergrund (geolog. Karte, OA): Schwemmkegel

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Standsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Aufgrund der Hanglage sind Erosion und Hangwasserzuflüsse möglich. Die Widmungsfläche liegt im Nahbereich des Auenbach. Es sind daher Objektschutzmaßnahmen erforderlich.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund ist grundsätzlich als sickerfähig anzunehmen.

<u>Die Baulandeignung ist aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Hinsichtlich Wildbachgefährdung und ev. erforderlicher Objektschutzmaßnahmen wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen. Dem Widmungsantrag wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:</u>

- 1. Das Gelände ist so zu gestalten, dass bergseitige Türöffnungen und Kellerschächte ein zumindest 0,5 m über der fertigen Geländeoberkante hohes Freibord aufweisen.
- 2. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal mit Eingabe vom 16.03.2021:

Zur Kundmachung GZ: 031-3-UP 2020/2021 für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 09.03.2021 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.

- Bei Umwidmungen in "Bauland Wohngebiet", "Gewerbeaufschließung" und "Bauland Dorfgebiet" kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmebewilligung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Bei den angeführten Umwidmungspunkten 01/2020, 02/2020, 04a/2020, 04b/2020 und 08/2020 alle KG. 73209 Millstatt, 05/2020, 06/2020 und 10/2020 alle KG. 73210 Obermillstatt und **12/2020** KG: 73205 Laubendorf sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand.** [...]

<u>Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost mit</u> Eingabe vom 01.04.2021, GZ: E/Fw/Mil-117(447-21):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

12-2020

Die beantragte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 421/1 und 421/2, alle KG Laubendorf befindet sich It. Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See – Teilrevision 2019 für den Tschierwegerbach zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone.

Dies bedeutet, dass es in diesem Bereich bei einem Bemessungsereignis zu Überflutungen und Geschiebeanlandungen kommen kann.

Es wird seitens der WLV der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet zugestimmt. In einem zukünftigen Bauverfahren ist die WLV zur Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.
[...]

Abschließende Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltstelle vom 29.07.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (011/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht.

Mit ha. Schreiben vom 20.07.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (010/2021), wurden Stellungnahmen der ha. Umweltstelle zu den Umwidmungsanträgen 04/2020, 12/2020 abgegeben, aber irrtümlich vertauscht. Daher nun die korrigierte Version für die Anträge 04/2020 und 12/2020:

[...]

Zum Umwidmungsantrag 12/2020:

Stellungnahme vom 29.7.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (011/2021)

Im südlichen Nahbereich von zwei Hofstellen ist die Umwidmung einer rund 1.900 m² großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Laut derzeit aktuellen Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt liegt die Fläche noch innerhalb der roten Gefahrenzone des Tschierwegerbaches und damit außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen laut ÖEK.





(Blick auf die Widmungsfläche, Foto: Wolschner)

Den ha. vorliegenden Unterlagen ist ein Auszug aus der Gefahrenzonenplanrevision 2019 der WLV zu entnehmen, wobei dieser Plan laut vorliegender Unterlagen noch nicht ministeriell genehmigt wurde und daher auch noch nicht im KAGIS nachgeführt werden konnte.



Gefahrenzonenplan Revision 2019



Gefahrenzonenplan laut KAGIS

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann daher auch im Lichte der letzten Hochwasserereignisse dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden, da ein Widerspruch mit den Intentionen des ÖEK gegeben ist.

Stellungnahme/Erklärung der Widmungswerberin vom 23.08.2021:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.08.2021, Zl. 031-3-12/2020(2021) sowie auf die damit übermittelten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.07.2021, Zl. 08BA-3754/2-2021 (011/2021) habe ich gelesen und kann diese so nicht zur Kenntnis nehmen. Dies daher, da mir laut beigefügter Nachricht vom 16.08.2021 durch die Wildbach- und Lawinenverbauung neuerlich bestätigt wurde, dass der Widmung zugestimmt wurde. Der Ortsplaner der Marktgemeinde Millstatt am See und die Fachliche Raumordnung der Kärntner Landesregierung haben keinen Widerspruch zum ÖEK erkannt, sodass der Widmung aus meiner Sicht nichts entgegensteht.

Die von der Abteilung 3 (FRO) geforderten Stellungnahmen/Gutachten sind allesamt positiv und selbstverständlich werde ich mit der Marktgemeinde Millstatt am See eine entsprechende Bebauungsverpflichtung samt Besicherung abschließen. Auch die beiden Auflagenpunkte der Abt. 8 – Geologie laut dem Gutachten vom 07.05.2021, Zl. 08-BA-3754/2-2021 (005/2021) nehme ich hiermit ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichte mich bzw. meine Rechtsnachfolger zur Umsetzung dieser beiden Auflagen.

Ich bitte daher die Marktgemeinde Millstatt am See um eine positive Entscheidung in der kommenden Gemeinderatsitzung.

